
Informationen

über die Ausstellung der Wahlkarten für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2024

Am 10. März 2024 findet die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin statt.

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme und übt ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

II. **Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte** haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland.

III. **Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:**

1. **Antragsort:** Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, bei der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, zu beantragen.
2. **Antragsfrist:** Ein Antrag kann ab sofort bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 7. März 2024) während der Amtsstunden bei der Gemeinde beantragt werden.
3. **Beginn der Ausstellung der Wahlkarte:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (knapp 4 Wochen vor der Wahl).
4. **Antragsform:** Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage einer Kopie eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer elektronischen Einbringung ist der Nachweis der Identität auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur möglich. Ein Antrag auf Besuch durch eine besondere Wahlbehörde muss die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die antragstellende Per-

son den Besuch der besonderen Wahlbehörde erwartet, enthalten. Jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist zu begründen. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

IV. **Die Wahlkarte und ihre Verwendung:**

1. Die Wahlkarte ist ein verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde die Wahlkarte, der amtliche Stimmzettel für die Gemeindevertretungswahl, der amtliche Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl und ein verschließbares Wahlkuvert ausgefolgt.
3. Wahlberechtigte haben die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.
4. **Briefwahl:** Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, können ihr Stimmrecht sofort nach Erhalt der Wahlkarte ausüben. In diesem Fall ist die **verschlossene** Wahlkarte der **zuständigen** Gemeindegewahlbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale einlangt. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die während der Wahlzeit in einem Wahllokal in Ihrer Gemeinde abgegeben werden.
5. **Wählen vor der Wahlbehörde:** Am Wahltag besteht die Möglichkeit vor einer Wahlbehörde jener Gemeinde zu wählen, in der die Wahlkarte ausgestellt wurde. In diesem Fall ist die Wahlkarte am Wahltag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **vor der Stimmabgabe unverschlossen und nicht unterschrieben** zu überreichen.

V. **Duplikate** für abhanden gekommene Wahlkarten **dürfen** von der Gemeinde **nicht ausgefolgt werden**. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.